

Gemeinde Seeg
Hauptstr. 39,
87637 Seeg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Ortskern Seeg - Nordwest" der Gemeinde Seeg

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 10.01.2022 eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Ortskern Seeg - Nordwest" der Gemeinde Seeg hat der Gemeinderat der Gemeinde Seeg in öffentlicher Sitzung am 10.01.2022 eine Veränderungssperre nach §14 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Ortskern Seeg - Nordwest" (Fl.-Nrn.: 12, 13, 13/2, 13/3, 14, 15, 15/1, 16, 17, 17/3, 18, 18/3, 18/4, 21, 22, 41/3 (Teilfläche), 41/4, 41/6, 41/18, 201, 206, 355/2 und 355/3). Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Seeg (Hauptstr. 39, 87637 Seeg), Zimmer 27 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Titel des Bebauungsplanes und somit auch der Veränderungssperre im Laufe des Verfahrens noch ändern kann, in diesem Falle wird ein entsprechender Vermerk auf der Veränderungssperre angebracht.

Gemäß §215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in §214 Abs.1 Satz1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§214 Abs. 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemeinde Seeg, den 11.01.2022


.....

Berktold, Erster Bürgermeister

Aushang: 12.01.2022

Abnahme: 28.01.2022

Zusätzlich Internet unter: www.seeg.de